

1. Vertraglich

Konsensualverträge

- **KaufV** - Klage des Käufers: a° empti (ev. a° auct., q.m., redh.)
- Klage des Verkäufers: a° venditi
- **MietV / PachtV** - Klage des Vermieters / Verpächters: a° locati
- Klage des Mieters / Pächters: a° conducti
Konsens i.B.a. die entgeltliche Überlassung einer unverbrauchbaren Sache zum Gebrauch (und Fruchtziehung).
- **Gesellschaft** - Klage des Gesellschafters: a° pro socio. (löst Ges. auf)
- beachte sachenrechtl. Regelung
Zusammenschluss von mind. 2 Pers. um einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Mitteln zu fördern.

Realverträge (conventio bezügl. einem der 4 Zwecke + Hingabe)

- **Leihe** - K. des Verleihers (auf Rückgabe): a° commodati
- K. des Entleihers (v.a. auf AWE): a° com. contr.
Konsens i.B.a. die Hingabe einer unverbrauchbaren Sache zur unentgeltl. Gebrauchsüberlassung. Da RealV, kommt V erst mit Hingabe der Sache zustande.

• **Innominat(real)V** (Klagemöglichkeit erst, wenn eine Partei geleistet hat. Wahlrecht zur Kondiktion)

- Klage des Gläubigers auf Rückleistung: *condictio causa data causa non secuta*.
- Klage des Gläubigers auf Erfüllung mit der a° utilis, wenn:
 - o keine anderen Klagen möglich
 - o UND eine Vereinbarung vorhanden
 - o UND synallagmatische Beziehung und Vorleistung bereits teilweise erbracht).

Stipulatio (über alles Mögliche und Erlaubte. Der Inhalt muss geldwert sein, was mit Strafstipul. immer erreicht werden kann).

- Klage des Gläubigers: a° ex stipulatu (wenn Schuld certum: auch *condictio certae creditae pecuniae*).
 - o Einreden des Schuldners einer abstrakten Stipulatio: *exceptio doli*
 - o Gegen eine kausale Stipulatio ist bei Wegfall des Grundes keine Einsprache nötig, da ipso iure ungültig.

Adjektivische Klagen richtet der Gläubiger des Gewaltunterworfenen gegen den Gewalthaber desselben:

- a° quod iussu Gültiger Vertrag + Ermächtigung oder Genehmigung
- a° institoria (beim Gewerbebetrieb eines Sklaven [z.T. auch Freien]) oder exercitoria (bei Schiffsreederei)

2. GoA (Quasivertraglich)

Da i.c. kein Auftrag vorliegt, könnte eine GoA gegeben sein. Voraussetzung war die **Führung eines fremden Geschäfts** im **objektiv-vernünftigen** [HS: subjektiv-tatsächlichen] **Interesse** des (nichtwissenden) Geschäftsherrn. Subjektiv war **Fremdgeschäftsführungswille** nötig. Erfolg wurde nicht geschuldet.

- K. des Geschäftsherrn (weiss nichts) auf Herausgabe Erlangtes oder bei bf-Verstoss SE: a° negotiorum gestorum directa.

3. Dinglich

3.1.a. **Interdikt utrubi** bei beweglichen Sachen

- ⊖ Bei bewegl. Sachen ist I. utrubi einschlägig. Da X fehlerfrei besitzt, kommen Interdikte aber generell nicht in Betracht.
- ☑ Bei utrubi (relevant für bewegl. Sachen) kommt es darauf an, wer im verg. Jahr längeren fehlerfreien besessen hat. Nach just. Recht musste zudem der Kläger zum Klagezeitpunkt gegenüber dem Beklagten besitzberechtigt gewesen sein.

3.1.c. **Interdikte gegen übermäßige Einwirkung**

- Schutz vor Störungen überm. Eigentumseinwirkungen bot neben uti possidetis auch das **I. quod vi aut clam** (verwirrender Wortlaut: Gewalttätiges Verhalten nicht nötig, überm. Einwirkung reichte. Bezügl. „spazieren“: HS 201).

3.2. **Rei vindicatio** (für Ersitzungsbesitzer i.w.S.: **actio publiciana**). Beachte **Einreden**:

- Exceptio rei venditae et traditae (Ausdehnung der Aktiv- wie auch Passivlegitimation bezüglich Rechtsnachfolger)
 - Exceptio doli (nach einem Teil der Lehre nur bei Klagen stricti iuris nötig, da übrige sowieso b.f. zu beurteilen!)
 - Exceptio iusti domini
- A° rescissoria (Wiedereinsetzungsklage) um die Wirkungen der erzwungenen mancipatio rückgängig zu machen.

3.3. **a° Serviana** (Geltendmachung einer dinglichen Pfandrechts an einer Sache)

Mit der a° Serviana konnte der Pfandgläubiger die Pfandsache von jedem (auch Schuldner) herausverlangen. Ein dingl. Pfandrecht setzt voraus: mind. bon. Eigentum des Pfandbestellers, eine akzessorische Forderung und conventio pignoris.

3.4. **a° negatoria** (Bestreiten eines Rechts bei Anmassung) / **a° confessoria** (Behaupten eines Rechts)

- Sowohl bei Grund- wie auch bei pers. Dienstbarkeiten auf Herstellung des Zustandes seit litis cont.

3.5. **a° fiducia** siehe Skript

3.6. **a° communi dividundo** (Miteigentum → Einzeleigentum, anschliessend rei vindicatio)

4. **Kondiktionen** indebiti / causa data causa non secuta / ob causam finitam / turpis vel iniusta causa / sine causa.

Condictio furtiva auf einfachen Wertersatz bei jedem **furtum**:

Wenn res furtiva noch vorhanden

Kumulativ zu ev. geg. pönalen Klagen, aber alternativ zur rei vind. kann die sachverfolgende cond. furtiva geltend gemacht werden, wenn i.c. ein furtum vorliegt. Hinweis: Vorteil gegenüber rei vind.: cond. furtiva setzt nicht den mühsamen Eigentumsbeweis voraus und konnte auch noch angestrengt werden, wenn die Sache untergegangen ist.

Ein **furtum** liegt vor, wenn jemand eine bewegliche Sache (!) eines anderen (res aliena) an sich nimmt (contrectatio) in Bereicherungsabsicht. Da die Klage gegen die (einzig passivlegitimierten) Diebe selbst angestrengt wird, kann X mit der cond. furtiva einfachen Wertersatz verlangen.

Wenn res furtiva nicht mehr vorhanden

5. **DELIKTE !!!**

- **a° iniuriarum** (Persönlichkeitsverletzung i.w.S.): Aktivlegitimiert ist bloss Opfer einer iniuria, p'leg. der Täter derselben. Als iniurira gilt jede bewusste (=dolose) Missachtung einer fremden Persönlichkeit, also jede υβρις (Beleidigung, KV, Nötigung). Die Busse bemass sich bonum et aequum (Billigkeit). Weiter Begriff: Sogar Sklavenauspeitschen = Beleidigung des Dominus